



Alimentenwesen

Anspruch auf Bevorschussung hat das unmündige Kind und die mündige Person in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr, wenn der zu Unterhaltsbeiträgen (gemäss Rechtstitel) verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Um den Anspruch abklären zu können, muss den Sozialen Diensten das entsprechende Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Entscheidende Behörde ist der Gemeinderat.

Das Alimenteninkasso wird für die Gemeinde Fislisbach durch die Alimenteninkassostelle Aargau in Aarau vorgenommen. Das Gesuch um Inkassohilfe muss jedoch bei den Sozialen Diensten der Gemeinde Fislisbach ausgefüllt eingereicht werden.